

Hochschule und Staat

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **61 (1981)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hochschule und Staat

Vom 18.–21. November 1980 fand unter dem Titel «Hochschule und Staat» an der Universität Zürich eine Vortragsreihe mit anschliessender Podiumsdiskussion statt. Mit Ausnahme des Referats von Adolf Muschg, das in der Zeitschrift «Transatlantik», Nummer 5, März 1981, erschienen ist, werden hier die im genannten Rahmen gehaltenen Vorträge in leicht gekürzter Form veröffentlicht.

Anlass zur Durchführung der Reihe hatten die Ereignisse des Sommers 1980 gegeben. Die zuerst von der Erziehungsdirektion, dann von der Bezirksanwaltschaft erhobene Forderung nach Herausgabe von Video-Material über den ersten Opernhauskrawall, das im Rahmen einer ethnologischen Lehrveranstaltung gesammelt worden war, hatte die Frage aufgeworfen, in welchem Masse und unter welchen Bedingungen wissenschaftliches Material vor Zugriffen des Staates geschützt sein kann und soll, und unter welchen Bedingungen die Freiheit von akademischer Lehre und wissenschaftlicher Forschung vor den Interessen des Staates zurückzutreten hat. Damit verbunden waren die Problematik des Verhältnisses zwischen Wissenschaft und Politik sowie das Problem der von jedem Wissenschaftler für seine Forschung zu übernehmenden Verantwortung sichtbar geworden. Ziel der vom Rektorat organisierten Veranstaltungsreihe war es, nach den hitzigen und nicht immer sachlichen Diskussionen des Sommers die Problematik des Verhältnisses zwischen Hochschule und Staat auf einer objektiven und wissenschaftlichen Ebene einer Lösung näher zu bringen.

*Gerold Hilty,
Rektor der Universität Zürich*

GEROLD HILTY

Die Verteilung der Kompetenzen im Zürcher Hochschulwesen

Die Universität Zürich besteht «*durch den Willen des Volkes*». Höchstes Organ im Zürcher Hochschulwesen ist daher das Volk, welches die gesetzlichen Grundlagen für die Universität geschaffen hat. Überdies unterliegen grössere neue Ausgaben für die Universität dem obligatorischen Finanzreferendum: einmalige Ausgaben von mehr als 20 Millionen Franken, wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken. Sofern

vom fakultativen Referendum Gebrauch gemacht wird, müssen auch einmalige Ausgaben von mehr als 2 Millionen Franken und wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken durch eine Volksabstimmung bewilligt werden.

Die nächste Ebene wird durch den Kantonsrat gebildet. Er bewilligt im Rahmen des kantonalen Voranschlags die nötigen Universitätskredite im ordentlichen Verkehr, sowie allfällige Nachtragskredite; er bestimmt die Besoldungspolitik und übt die Oberaufsicht über die Universität aus.

Das zentrale Gremium in der Zürcher Hochschulpolitik ist aber ohne Zweifel der Regierungsrat. Einerseits vollzieht er Beschlüsse des Kantonsrates, einschliesslich des Ausgabenvollzugs im Rahmen des Voranschlags, wobei gerade in diesem Bereich sehr vieles der Erziehungsdirektion zugewiesen ist. Andererseits trifft und genehmigt er Wahlen, schafft Stellen und errichtet Institute, erlässt Vollziehungsverordnungen (z. B. Universitätsordnung) und genehmigt vom Erziehungsrat erlassene Reglemente (z. B. Reglement für Studierende und Auditoren, Disziplinarordnung). In diesen Fällen handelt er aufgrund von Anträgen, die letztlich aus der Universität selbst stammen.

Die Antragswege sind sehr uneinheitlich. Einmal sind zwei Grundstränge zu unterscheiden:

1. Im Bereich von Räumen und Sachmitteln (ausgenommen die Kredite der unselbständigen Institute) gehen die Anträge direkt über die Erziehungsdirektion an den Regierungsrat. Das gilt auch für die Schaffung neuer Stellen und die Wahl von Beamten (exkl. Lehrpersonal). Zum Teil hat die Erziehungsdirektion im Bereich des Personals selbst die Entscheidungskompetenz, etwa in der Wiederbesetzung von bereits bestehenden Stellen von Assistenten und Angestellten und in der Anstellung von Semesterassistenten.

2. Im Bereich von Lehre und Forschung gehen die Anträge über Hochschulkommission und Erziehungsrat an den Regierungsrat. Die *Hochschulkommission* setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen, dem Erziehungsdirektor und dem Rektor von Amtes wegen sowie zwei vom Regierungsrat gewählten Angehörigen des Erziehungsrates und zwei weiteren vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern. Mit beratender Stimme nehmen (ebenfalls vom Regierungsrat gewählt) ein Professor, ein Assistent und ein Student an den Verhandlungen teil. Neben der Vorberatung und Antragstellung an den Erziehungsrat besitzt die Hochschulkommission auch abschliessende Entscheidungskompetenzen: Erteilung von Lehraufträgen, Zuspriechung von Institutskrediten, Erlass von Studienplänen, unmittelbare Aufsicht über die Universität.

Dem *Erziehungsrat* gehören an: der Erziehungsdirektor von Amtes wegen (als Präsident), vier vom Kantonsrat gewählte und zwei von der Schulsynode gewählte Mitglieder. Der Rektor nimmt an den Verhandlungen, soweit sie die Universität betreffen, mit beratender Stimme teil. Die wichtigste abschliessende Entscheidungskompetenz im Universitätsbereich besteht im Erlass von (Prüfungs-)Reglementen. Im übrigen stellt der Erziehungsrat vor allem Anträge an den Regierungsrat (zur Wahl von Professoren, zum Erlass von Gesetzen und Verordnungen im Unterrichtswesen).

Neben der Uneinheitlichkeit der Antragswege ausserhalb der Universität besteht aber auch eine grosse Uneinheitlichkeit innerhalb der Universität. Im administrativen Bereich (inkl. Wiederbesetzung bestehender Stellen und Anstellung von Semesterassistenten) verkehren die Institute und Seminarien direkt mit der Erziehungsdirektion. Der Weg läuft weder über Fakultät noch Rektorat. Im Bereich von Lehre und Forschung liegt der Ausgangspunkt bei den Fakultäten, und der Weg führt auch nicht über das Rektorat. Anträge im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesamtuniversität gehen von Rektorat und Senatsausschuss aus, dem eigentlichen Führungsgremium der Gesamtuniversität, dem der Rektor (als Vorsitzender), der Altrektor, der rector designatus, ein Aktuar, die Dekane aller Fakultäten, je ein Vertreter der Assistenzprofessoren und Privatdozenten, zwei Vertreter der Assistenten sowie (mit beratender Stimme) der Universitätssekretär und zwei Vertreter der Studenten angehören. Für die Genehmigung der Wahl des Rektors und für Vernehmlassungen «über bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Universität» (UO § 10) bildet der Senat den Ausgangspunkt, das eigentliche Universitätsparlament, das unter dem Vorsitz des Rektors steht und alle ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, je drei Delegierte der Assistenzprofessoren, der Privatdozenten und der Assistenten sowie (mit beratender Stimme) alle Honorarprofessoren, den Universitätssekretär und drei Studenten umfasst.

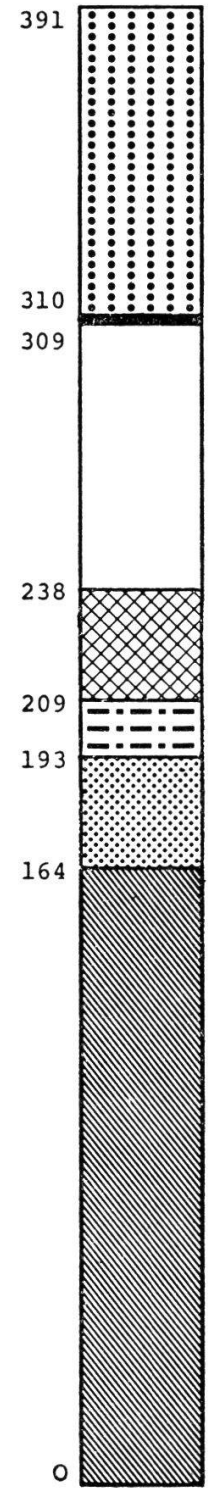
Zwei Ergebnisse springen in die Augen:

- Die Universität hat organisatorisch und finanziell keine Autonomie.
- Die Antrags- und Entscheidungswege im Hochschulwesen sind uneinheitlich und kompliziert.

Zur Illustration der Verbindung zwischen Kompetenzen und Ausgaben diene noch die folgende vereinfachte Zusammenstellung der Aufwendungen für die Universität im Jahre 1979.

DIE AUFWENDUNGEN FÜR DIE UNIVERSITÄT 1979

Zusammensetzung
in Mio. Franken



Aufwandarten

B a u -
Investitionen

Maschinen und
Einrichtungen

übrige
Betriebs-
aufwendun-
gen
(inklusive
Klinikanteil)

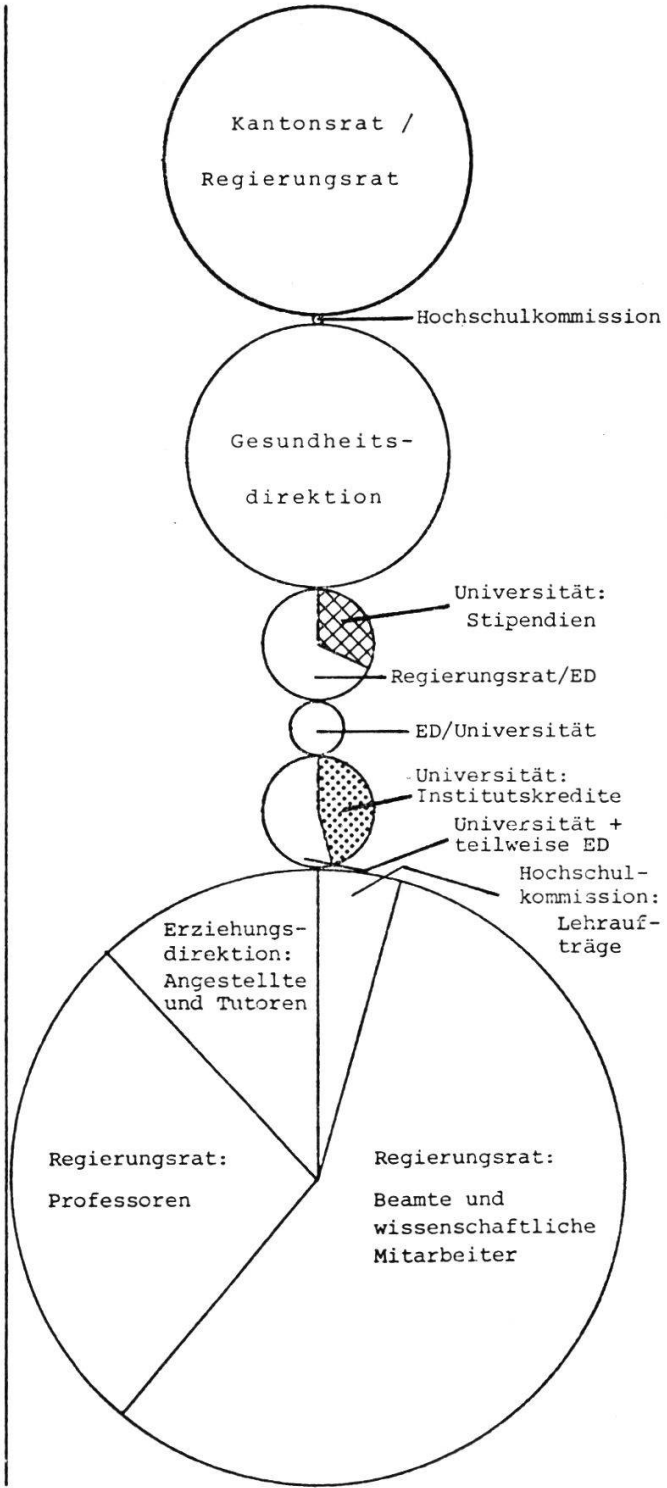
Stipendien
+
Beiträge

Verwaltungs-
aufwand

Sachaufwand

Personal-
aufwand

Wer entscheidet über den Einsatz
der bewilligten Mittel



Man kann sich fragen, wer bei dieser Struktur des Zürcher Hochschulwesens wirklich die entscheidenden Weichen stellt. Von der zentralen Bedeutung des *Regierungsrates* war bereits die Rede. In den meisten Fällen handelt jedoch der Regierungsrat aufgrund von Anträgen, die aus dem Erziehungsrat oder aus der Erziehungsdirektion stammen, und hier ist auf den grossen Einfluss des *Erziehungsdirektors* hinzuweisen. Er sitzt an vielen Schalthebeln, als Vorsteher seiner Direktion und als Präsident des Erziehungsrates und der Hochschulkommission. Bei allen Geschäften, die durch diese beiden Gremien behandelt werden, wird aber jeder Entscheid gemeinsam getroffen. Das Gewicht der übrigen Mitglieder wird durch ihre Sachkenntnis und durch ihr Engagement bestimmt.

Der *Senat* stellt dadurch eine wichtige Weiche, dass er den Rektor wählt. Im übrigen hat er das Recht zur Vernehmlassung in Geschäften von besonderer Tragweite und wirkt vor allem durch sein moralisches Gewicht.

Die Arbeit des *Senatsausschusses* ist für das gute Funktionieren des grossen Mechanismus «Universität» von entscheidender Bedeutung.

Die *Fakultäten* stellen wichtige Weichen besonders durch ihre Wahlanträge. Da der einzelne Professor sehr grosse Freiheit besitzt in der Gestaltung von Lehre und Forschung innerhalb seines Lehrauftrages, bestimmt diese Antragstellung das wissenschaftliche Gesicht der Universität in hohem Masse.

Und schliesslich der *Rektor*: Formell hat er keine weitreichenden Kompetenzen. Sein Sitz in der Hochschulkommission und seine Mitsprache im Erziehungsrat lassen ihn aber doch an vielen ausseruniversitären Entscheidungsvorgängen teilhaben. Innerhalb der Universität bestimmt er in manchem den Führungsstil und das Klima und trifft eine grosse Zahl von kleinen Entscheidungen in der Verwaltung und in der Arbeit der vielen Kommissionen, denen er angehört. Dazu kommt die nicht messbare moralische Macht, die er in dem Masse besitzt, in dem er geistig-moralisch glaubwürdig ist.

WALTER HALLER

Die Freiheit von Lehre und Forschung

Vor fast einem halben Jahrhundert führte Fritz Fleiner in einer Rede über «Die Universität als Stätte der Forschung und Lehre» aus:

«... das, was die Männer von 1833 der Universität als ihr Lebenselement vorgezeichnet haben, (steht) unverändert in Geltung: Förderung der Wissenschaft und

akademische Lehre. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Schöpfer des Unterrichtsgesetzes der Universität und ihren Lehrern die unbedingte Lehrfreiheit zugebilligt. Jede Meinung darf vertreten werden, die aus dem Geist der Wahrheit heraus verkündet wird. Die einzige Schranke bildet das Strafgesetz: keine Meinung soll deliktische Form annehmen» (Fritz Fleiner, Ausgewählte Schriften und Reden, Zürich 1941, S. 419).

Als Fritz Fleiner 1933 diese Sätze formulierte, feierte die Universität Zürich ihren 100. Geburtstag. In unserem nördlichen Nachbarland war damals der Hochschuldozent schweren Repressalien ausgesetzt, wenn er es wagte, eine Lehrmeinung zu vertreten, die nicht in das nationalsozialistische Konzept passte.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs waren die Schöpfer des Grundgesetzes, der Verfassung der BRD, begreiflicherweise bestrebt, rechtliche Sicherungen gegen ein Klima der Intoleranz, aber auch gegen den Missbrauch der Freiheit zu schaffen. Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes setzt fest:

«Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.»

Die *schweizerische Bundesverfassung erwähnt dagegen nirgends die Freiheit von Lehre und Forschung*. Daraus darf indes nicht gefolgert werden, es gebe bei uns keine verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit. Grundlegende Entscheidungen des Bundesgerichts über Umfang und Grenzen der Freiheit von Lehre und Forschung liegen allerdings nicht vor, und die Frage ist auch in der Wissenschaft noch weitgehend ungeklärt.

1. Ist die Wissenschaftsfreiheit ein Verfassungsrecht?

Diese Frage ist deswegen von Bedeutung, weil die Bundesverfassung sämtlichen Gesetzen und anderen Rechtserlassen vorgeht und weil ein letztinstanzlicher kantonaler Entscheid in der Regel nur dann mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wenn sich der Beschwerdeführer auf die Verletzung eines «verfassungsmässigen Rechts» berufen kann.

Die schweizerische Bundesverfassung enthält keinen systematischen Grundrechtskatalog. Einige grundlegende Menschenrechte, wie die Meinungsäusserungsfreiheit, werden nicht einmal erwähnt. Eine nähere rechtliche Analyse ergibt indes, dass der Verfassungsgeber 1848 und 1874, als die Bundesverfassung zustande kam, in erster Linie diejenigen Freiheitsrechte festschreiben wollte, die als durch den Staat besonders gefährdet erschienen, während er andere Grundrechte, die sich bereits in den

Kantone durchgesetzt hatten, als selbstverständlich und daher nicht einer ausdrücklichen Garantie bedürftig erachtete. Das Bundesgericht zog daraus die richtige Schlussfolgerung, dass es auch Freiheitspositionen des einzelnen gibt, die von Verfassungen wegen vor staatlichem Zugriff geschützt sind, obwohl sie die Bundesverfassung nicht ausdrücklich erwähnt. Die Rechtsprechung bejaht sogenannte «*ungeschriebene Freiheitsrechte*», allerdings nur bezüglich Befugnissen, die «Voraussetzung für die Ausübung anderer, in der Verfassung genannter Freiheitsrechte bilden oder sonst als unentbehrliche Bestandteile der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung des Bundes erscheinen» und die zudem «einer weitverbreiteten Verfassungswirklichkeit in den Kantonen entsprechen und von einem allgemeinen Konsens getragen» sind (BGE 104 Ia 96). Die Anwendung dieser Formel hat zur richterlichen Anerkennung der persönlichen Freiheit, der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit sowie der Sprachenfreiheit geführt.

Dagegen hat es das Bundesgericht ausdrücklich abgelehnt, die Demonstrationsfreiheit und die Informationsfreiheit, letztere verstanden als Anspruch gegenüber den Behörden auf Information über ihre Tätigkeit, als Verfassungsrechte des Bundes zu qualifizieren. Diese Praxis hängt zusammen mit der restriktiven Grundrechtstheorie des Bundesgerichts, wonach Freiheitsrechte den Staat nur zu einem Dulden oder Unterlassen verpflichten können, nicht aber zur Erbringung einer positiven Leistung.

Ist nun die Freiheit von Lehre und Forschung als verfassungsmässiges Recht geschützt? Im Gegensatz zu den Rechten, die vom Bundesgericht in den Rang ungeschriebener Freiheitsrechte erhoben wurden, pflegt die Wissenschaftsfreiheit nicht ausdrücklich in den Kantonsverfassungen gewährleistet zu sein. Erst eine Stufe weiter unten, in den Gesetzen der Universitätskantone, finden wir entsprechende Normen. An anderer Stelle wurde die These aufgestellt und begründet, dass die *akademische Lehrfreiheit weitgehend durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt ist*, die schon heute als ungeschriebenes Freiheitsrecht anerkannt ist (Walter Haller, Die akademische Lehrfreiheit als verfassungsmässiges Recht, Zeitschrift für Schweizerisches Recht 95/1976 I, S. 113 f.). Ob das Bundesgericht veranlasst werden könnte, eine Wissenschaftsfreiheit als selbständiges verfassungsmässiges Recht anzuerkennen, erscheint dagegen als fraglich. Viel wäre damit im Hinblick auf den umfassenden Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit nicht gewonnen. Eine institutionelle Umhegung der Wissenschaftsfreiheit auf Verfassungsstufe im Sinne eines Leitgrundsatzes für die Ordnung des Verhältnisses zwischen Hochschule und Staat könnte wohl nicht durch richterliche Verfassungsinterpretation, sondern nur durch eine neue, von Volk und Ständen zu

beschliessende Verfassungsnorm erreicht werden, wie sie etwa Art. 14 des Verfassungsentwurfts vorsieht:

«Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sowie die künstlerische Betätigung sind frei.»

Immerhin garantiert § 126 des zürcherischen Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen die akademische Lehr- und Lernfreiheit, und gemäss dem neuen Personalgesetz soll neben der Lehrfreiheit auch die Forschungsfreiheit ausdrücklich gewährleistet sein.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die akademische Lehrfreiheit ein Gebot der zürcherischen Gesetzgebung darstellt und dass sie durch das Verfassungsrecht auf freie Meinungsäusserung geschützt ist. Wenigstens indirekt wird dadurch auch die Forschungsfreiheit geschützt.

2. Zum Begriff der Lehr- und Forschungsfreiheit

In Anlehnung an eine Definition in der Zürcher Dissertation von Artur Wolfers kann die *akademische Lehrfreiheit* umschrieben werden als die Befugnis des Hochschullehrers, im Rahmen der von ihm vertretenen Fächer «wissenschaftliche Problemstellungen, Deduktionen, Problemlösungen, Thesen und Exemplifizierungen . . . ausschliesslich gemäss seiner persönlichen Überzeugung vorzutragen und die Art der wissenschaftlichen Darstellung . . . frei zu bestimmen» (Artur Wolfers, Die staatsrechtliche Stellung der Universität Zürich, Diss. Zürich 1940, S. 122).

Durch die *Forschungsfreiheit* soll – wie das deutsche Bundesverfassungsgericht im «Hochschul-Urteil» ausführte – demjenigen, der in der Forschung tätig ist, ein gegen Eingriffe des Staates geschützter Freiraum gewährleistet werden, der die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhende Tätigkeit beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe umfasst (BVerfGE 35, 112/13).

Wie die Pressefreiheit und die Meinungsäusserungsfreiheit gemäss bundesgerichtlicher Praxis die Freiheit einschliessen, «Nachrichten und Meinungen ohne Eingriffe der Behörden zu empfangen und sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten» (BGE 104 Ia 94), so umfasst die Lehrfreiheit m. E. die Befugnis, grundsätzlich alle verfügbaren Quellen auszuschöpfen und zu verwerten, die für die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Frage kommen, ohne dabei von staatlichen Organen behindert zu werden. Die Qualität der Lehre hängt weitgehend davon ab, dass sie auf neuesten Erkenntnissen aufbauen kann, und Behinderungen dieser Wahrheitssuche beeinträchtigen daher die Lehrfreiheit. Ein wichtiger Teil der Forschungsfreiheit ist damit in der Lehrfreiheit mitenthalten.

Dagegen kann man weder aus der Bundesverfassung noch aus den geltenden Gesetzesnormen eine Verpflichtung des Staates ableiten, alle wissenschaftlichen Projekte zu finanzieren, die der akademische Lehrer und Forscher auf seiner Suche nach Wahrheit durchführen möchte. Die Mittelverknappung erfordert eine Setzung von Prioritäten sowie örtliche Schwerpunktbildungen.

Auch ist es m. E. nicht möglich, aus der Lehrfreiheit zwingende rechtliche Folgerungen über die Organisation der Universität und das Ausmass ihrer Selbstverwaltung abzuleiten, wie dies das deutsche Bundesverfassungsgericht getan hat.

Endlich wird durch die Lehrfreiheit nur der Staat direkt verpflichtet, obwohl die Freiheit des Lehrers auch durch Private bedroht werden kann.

3. Träger der Wissenschaftsfreiheit

Träger der *Lehrfreiheit* sind, soweit Hochschulen in Frage stehen, grundsätzlich alle Personen, die an einer Hochschule eine Lehrtätigkeit ausüben, also neben den Professoren und Privatdozenten auch Lehrbeauftragte. Über Ausmass und Schranken der Lehrfreiheit verschiedener Dozentenkategorien ist damit noch nichts gesagt.

Als Träger der *Forschungsfreiheit* kommen alle Personen in Frage, die aufgrund einer wissenschaftlichen Ausbildung und mit wissenschaftlicher Methodik nach Erweiterung ihrer Erkenntnisse streben.

Gemäss der in der Schweiz vorherrschenden Grundrechtsauffassung könnte sich dagegen die Universität als solche nicht auf die Wissenschaftsfreiheit berufen.

4. Schranken der Lehr- und Forschungsfreiheit

Kein Freiheitsrecht gilt absolut. Der exzessive Freiheitsgebrauch durch den einen bedeutet des andern Last. Daher muss eine rechtliche Ordnung getroffen werden, die es ermöglicht, dass die *Freiheiten verschiedener nebeneinander bestehen können*.

Die Rechtsprechung betrachtet Freiheitsbeschränkungen als zulässig, wenn kumulativ drei Voraussetzungen gegeben sind: Sie müssen auf einer *gesetzlichen Grundlage* beruhen, im *öffentlichen Interesse* liegen und *verhältnismässig* sein.

Bei gewissen Freiheitsrechten geht das Bundesgericht zudem davon aus, dass sie einen nicht einschränkbaren Kern aufweisen.

Im folgenden soll versucht werden, die Schranken der Lehrfreiheit zu skizzieren:

Eine Schranke – nach dem am Anfang wiedergegebenen Zitat sogar die einzige – bildet das *Strafrecht*. Der Professor ist nicht befugt, durch strafbare Handlungen, z. B. durch unzulässige medizinische Versuche mit Menschen und Tieren oder durch Teilnahme an kriminellen Handlungen einer untersuchten Gruppe wissenschaftliche Informationen zu beschaffen oder ex cathedra Ehrverletzungen zu begehen oder die Studenten zu strafbaren Handlungen anzustiften.

In *administrativen Belangen* untersteht der akademische Lehrer wie ein Beamter der Aufsicht der Oberbehörden, die einschreiten müssen, wenn er z. B. seine in der Wahlurkunde umschriebene Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in einem bestimmten Mindestumfang nicht einhält oder nicht die Fächer unterrichtet, zu deren Betreuung er gewählt wurde, ferner wenn ihm als Institutsleiter die Kontrolle über den Einsatz des Personals und die Verwendung der finanziellen Mittel entgleitet.

Viel weniger weit gehen dagegen die Interventionsmöglichkeiten der Oberbehörden, soweit der *Inhalt von Lehre und Forschung* in Frage steht. Der Universitätslehrer hat selber über die Wahl seiner Forschungsgegenstände und die einzuschlagenden Methoden zu befinden sowie den Stoff grundsätzlich so zu vermitteln, wie er es für richtig hält. Hier zeigt sich die eigentliche Tragweite, der besondere Gehalt der Lehrfreiheit: Obwohl der Hochschuldozent in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat steht, ergeben sich aus der Eigenart seiner Aufgabe weniger weit gehende Bindungen als für den Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung. Er ist allein der Wahrheit und der wissenschaftlichen Objektivität verpflichtet.

In einer besonders heiklen Lage befinden sich die Vertreter von Wissenschaften, die Staat und Gesellschaft zum Gegenstand haben, z. B. Politologen, Soziologen, Staatsrechtslehrer. Sie dürfen sich nötigenfalls nicht scheuen, unpopuläre Einsichten, die den herrschenden politischen Anschauungen widersprechen, zu verkünden und staatliche Einrichtungen zu kritisieren, allerdings in einer ausgewogenen, wissenschaftlich redlichen Weise, die jeden Versuch einer politischen Indoktrinierung der Studierenden vermeidet.

Wenn ein Hochschullehrer seine Verpflichtung zu wissenschaftlicher Objektivität in krasser Weise verletzt oder wegen fachlicher Inkompetenz oder schwerer didaktischer Mängel nicht in der Lage ist, seine Aufgabe richtig zu erfüllen, muss die Möglichkeit bestehen, ihn aus dem Amt zu entfernen. Schwierige Fragen können sich freilich ergeben, weil es denkbar ist, dass fachliche Argumente bloss vorgeschoben werden, um einen unbequemen Mann loszuwerden. Es hat bisher noch niemand eine Patentlösung dieses Problems gefunden. Die relativ beste Lösung besteht wohl darin, dass sich die zuständigen Oberbehörden bei solchen Entscheidungen

grundsätzlich auf die fachlich kompetenten, antragstellenden Gremien stützen, ausser wenn konkrete Anhaltspunkte darauf schliessen lassen, dass die Anträge auf sachfremden Kriterien beruhen oder dass sich das antragstellende Organ einfach um seine Verantwortung drückt. Manchmal sind Wissenschaftler, die allein in der Lage sind, sehr schwierige Sachfragen zu beurteilen, nicht völlig unbefangen. Hierfür ein Beispiel: Bei der Beurteilung der Risiken auf dem Gebiet der Gentechnologie und der zu treffenden Schutzvorkehrungen gegen schädliche Folgen einschlägiger Experimente muss notgedrungen auf Expertisen von Forschern abgestellt werden, die zum Teil selber an der möglichst ungehinderten Durchführung solcher Experimente interessiert sein dürften.

Ebenso wichtig wie eine grundsätzliche Anerkennung der Freiheit von Lehre und Forschung sind spezifische gesetzliche Regelungen, die diese Freiheit sicherstellen, z. B. Zeugnisverweigerungsrechte von Wissenschaftlern, die auf ein Vertrauensverhältnis zu ihren Exploranden angewiesen sind, wenn sie zu zuverlässigen wissenschaftlichen Ergebnissen gelangen wollen. Wie kann man z. B. bei einer Erhebung über die sozialen Verhältnisse von Drogensüchtigen zu wissenschaftlich ergiebigen Informationen der Betroffenen gelangen, wenn diese riskieren müssen, dass die über die Befragungen erstellten Dossiers von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt werden? Beim Fehlen eines gesetzlich verankerten Zeugnisverweigerungsrechts des Wissenschaftlers müssen die Informationsquellen bekanntgegeben werden, wie das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht von Journalisten entschieden hat (BGE 98 Ia 418 f.).

ROBERT LEUENBERGER

Politik und Wissenschaft in der Anfangszeit der Zürcher Universität

I.

Geschichtlich gesehen unterscheiden sich die Schweizer Universitäten von den älteren Universitäten etwa von Paris, Bologna, Oxford, aber auch von denen Deutschlands, dadurch, dass sie nicht als päpstliche, königliche oder landesfürstliche Stiftungen mit den entsprechenden Privilegien entstanden

sind, sondern aufgrund des Willens der Bürger der jeweiligen Kantone oder städtischen Republiken. In einem gewissen Sinn gilt dies auch für Basel, dessen Universität zwar durch Papst Pius II., jedoch auf ausdrückliches Betreiben der Bürgerschaft, gestiftet wurde. Die enge Verbindung der jeweiligen städtischen (und kantonalen) Bürgerschaft mit ihrer Universität ist in dieser Form – wie sie sich wohl am ausgeprägtesten in Basel entwickelt hat – ungewöhnlich. Die Folgen sind für die Schweizer Universitäten bis heute spürbar.

Was die Universität von Zürich betrifft, so ist sie, wie jene von Bern, in einer für unser Land ausserordentlich turbulenten Zeit entstanden. Die grössten Schweizer Kantone erschreckten das damalige Europa durch ihren politischen Liberalismus, der sich zwar an der französischen Julirevolution entzündet, sich jedoch erfolgreicher und radikaler als diese entwickelt hatte. Die beiden genannten Universitäten sind bekanntlich Kinder jenes Liberalismus. Dies ist der Grund, weshalb sie von der politischen und weltanschaulichen Unterdrückung, die sich die Universitäten im Metternichschen Deutschland gefallen lassen mussten, profitierten und in grosser Anzahl deutsche Emigranten auf die neuen Lehrstühle berufen konnten. Zürich und Bern wurden damit zu den vielleicht progressivsten Universitäten Europas, oder doch des deutschen Sprachgebiets.

Diese Situation enthielt indessen mancherlei innere Spannungen. Die eine bestand darin, dass der fortschrittsgläubige Staat dazu neigte, politischen und wissenschaftlichen Fortschritt in einer gewissen Naivität einander gleichzusetzen. Der erste Zürcher Erziehungsrat verstand sich weniger als oberbehördliches Kontrollorgan denn als «wissenschaftliche Gesellschaft», die, ohne sich sehr um politische Komplikationen zu kümmern, der Universität ein Höchstmass von Lehr- und Forschungsfreiheit sichern wollte – in der Meinung, damit auch den herrschenden politischen Liberalismus zu stärken. Die Folge aber war ein ausgeprägtes Misstrauen der konservativen und namentlich bäuerlichen Teile der Bevölkerung gegen die Universität. Diese geriet damit in eine bestimmte Abhängigkeit von den politischen Mehrheitsverhältnissen im Kanton.

Die andere Spannung bestand im Verhältnis der Universitätsangehörigen zu dem demokratischen Staatswesen, dem sie integriert waren. Anders als an den alten Universitäten galten die Professoren und Studenten Zürichs durchaus als Bürger ihres Kantons und ihrer Stadt, und nicht so sehr als «akademische Bürger». Sie bildeten keinen Universitätsstaat innerhalb des bürgerlichen Staates, weshalb die Universität auch keine der üblichen Symbole kannte: Rektoratsinsignien, Talare für die Professoren, aber auch keine studentischen Korps mit militärischem oder paramilitärischem Charakter. Dies alles hat man teilweise erst später nachgemacht. Dafür galt es

als selbstverständlich, dass Professoren und Studierende am bürgerlich-politischen Leben des Staates Anteil hatten. In diesem Sinn ist z. B. der sog. Zofingerverein entstanden, eine aus Studenten bestehende staatsbürgerliche Elite, wie sie in dieser Form in andern Ländern nicht möglich war. Dazu gehörte auch die Tatsache, dass manche Professoren aktiv am politischen Leben des Kantons teilnahmen – so einer der bedeutendsten Gelehrten der ersten Zürcher Professorgeneration, der Theologe Alexander Schweizer, der dem Grossen Rat angehörte.

Diese integrale Bürgerlichkeit hatte nun aber die Kehrseite, dass die Universität über einen eigengesetzlichen Spielraum nicht verfügte. Weil ihr jedes selbständige akademische Recht abging, verfügte sie von Anfang an nur über ein Mindestmass von Autonomie. Gerade diese Wehrlosigkeit gegenüber den staatlichen Organen barg aber einen gewissen Zündstoff in sich.

II.

Die erste Krise liess denn nicht lange auf sich warten, und sie hat die Universität auf das tiefste gefährdet. Sie brach bekanntlich im Jahre 1839 bei Anlass der Berufung des Theologen D. F. Strauss aus. Die Vorgänge seien hier einzig unter dem Gesichtspunkt der damaligen Machtverhältnisse in bezug auf die Universität sowie des gewollten wie des ungewollten Ineingangegreifens von Politik und Wissenschaft kurz dargestellt.

Der Schwabe D. F. Strauss hatte in seinem Buch «Das Leben Jesu» eine theologische Position eingenommen, die weiten Teilen der kirchlichen Bevölkerung nicht mehr tragbar scheinen konnte, so dass er in seiner württembergischen Heimat das Recht auf ein Amt verloren hatte. Gerade diese Radikalität ist es indessen, die ihn einflussreichen Zürcher Kreisen empfehlen musste. Bei den liberalen Politikern scheinen sich dabei zwei Gesichtspunkte überlagert zu haben. Während die einen Strauss vornehmlich als einen Denker, der die wissenschaftliche Wahrheit unbekümmert über alles andere stellte, bewunderten, erhofften sich andere von ihm einen Einfluss, der das religiös-konservative Element, das bei der Bevölkerung immer noch vorherrschend war, allmählich zersetzen würde. Diese Absicht ist namentlich dem Oberrichter und Politiker F. L. Keller nachgesagt worden.

Das Gutachten der Theologischen Fakultät lautete bei dem (zweiten) Versuch, Strauss nach Zürich zu berufen, jedoch ablehnend, aber es bestand ein nur knapp unterlegener Minderheitenantrag. Die ablehnende Haltung ging vornehmlich auf den eben genannten A. Schweizer zurück, der, selber keineswegs ein konservativer Theologe, ein gutes Gespür für das

politisch Mögliche und ausserdem eine Ehrfurcht vor den religiösen Gefühlen der Bevölkerung hatte. Der Erziehungsrat jedoch widersetzte sich dem Mehrheitswillen der Fakultät und entschied sich – auch er durch Stichentscheid des Präsidenten – für die Berufung von Strauss. Interessant ist der Vorgang nicht zuletzt deshalb, weil es bei ihm gewissermassen zu einem Rollentausch gekommen war: Nicht die zur Wahrung der staatspolitischen Interessen beauftragte Behörde, sondern die Theologische Fakultät hatte aus politischer Klugheit optiert, während das Behördeorgan, gegen den Willen der Fakultät, für den radikalen Freiheitsgebrauch in Lehre und Forschung eingetreten war. D. F. Strauss wurde berufen.

Aber es kam so, wie A. Schweizer vorausgesagt hatte. Sogleich wurde im Grossen Rat – dem ja auch Schweizer angehörte – ein von ihm unterstützter Antrag eingebracht, die Berufung rückgängig zu machen. Zwar ist der Antrag nicht durchgedrungen, doch griff der Streit nun über den Rat hinaus und versetzte in kürzester Zeit den Kanton in den Zustand öffentlichen Aufruhrs. Es kam zu Protesten und Manifesten, zu Demonstrationen und Zusammenstössen. Die konservative Revolution verschärfte sich noch dadurch, dass die Webereiarbeiter auf dem Land, also gewissermassen die Opfer des «Frühkapitalismus», sich auf ihre Seite schlugen und damit der Opposition gegen die Regierung zusätzlich einen sozialen Aspekt verliehen. – Zu Richterswil bildete sich ein sog. «Glaubenscomité», welches die Aufhebung der ganzen Universität forderte. Die Staatskrise war perfekt. Mit denselben Mitteln und kraft derselben demokratischen Rechte also, womit der Liberalismus sich einige Jahre zuvor gegen den aristokratischen Zünfftstaat durchgesetzt hatte und wozu ihm die junge Universität als geistige Waffe dienen sollte, wurde nun der Kampf gegen ihn aufgenommen – nicht zuletzt, um ihm eben diese geistige Waffe aus der Hand zu schlagen. Die Reaktion wandte sich jedenfalls gegen jene typische Verbindung von politischem und wissenschaftlichem Fortschrittsglauben, wie er bei den führenden Kreisen des Zürcher Liberalismus mit der Universitätsgründung zum Ausdruck gekommen war.

Was geschah mit Strauss? Der Erziehungsrat zeigte Charakter und blieb bei seinem Entscheid. Die bedrängte Regierung jedoch bequeme sich zu einem jener Kompromisse, welche den Weg unserer Geschichte bis heute immer wieder kennzeichnen: Die Berufung wurde weder bestätigt noch rückgängig gemacht, sondern Strauss, noch bevor er die Stadt Zürich betreten und eine einzige Vorlesung hätte halten können, pensioniert. Der Kompromiss half der Regierung freilich wenig. Die konservative Revolution schritt fort, bis die Regierung sich auflöste und bald darauf durch ein konservatives Regiment ersetzt wurde. Dabei kam es insofern zu einem neuen Kompromiss, als die hart angefochtene Universität zwar bestehen

blieb, Strauss aber die Pension weiterhin gewährt wurde. Zuletzt hatte weder das Prinzip radikaler Wissenschaftsfreiheit gesiegt noch die bäuerliche und aristokratische Universitätsfeindlichkeit. Gesiegt hatte jene helvetische Staatsraison des Kompromisses, ohne die es die Schweiz längst nicht mehr gäbe.

Aber der Sieg der helvetischen Raison hat seine Opfer gefordert. Da war zunächst D. F. Strauss selbst, dem die Affäre weitgehend sein Ansehen kosten und ihn zu einem mehr oder weniger gebrochenen Mann machen sollte. Aber auch der Ruf der Universität als eines Hortes der Denk- und Lehrfreiheit inmitten eines reaktionären Europa hatte Schaden genommen. Drei bedeutende Professoren (Schönlein, Arnold, Löw) verliessen die Universität, ausgeschriebene Stellen konnten nicht besetzt werden, die Zahl der Studenten fiel so zurück, dass man das Ende des Lehrbetriebs befürchtete. Eine Folge des Handels war aber auch, dass jenes Misstrauen gegen die Universität, das in weiten Kreisen der Bevölkerung bestand, sich eher noch vertiefte und vielleicht auch heute unschwer wieder zum Leben geweckt werden könnte.

Der Kompromiss von damals stellt aber auch Fragen, die bis heute offen geblieben sind und vielleicht offen bleiben müssen. Dies sei am Urteil eines Theologen unseres Jahrhunderts über den Zürcher Straussenhandel verdeutlicht, an dem K. Barths. Obwohl, theologisch gesehen, K. Barth mit D. F. Strauss nichts gemein hat und diesem das Format eines bedeutenden Denkers (und selbst das eines anständigen Häretikers) abgesprochen hat, beurteilte er die Zürcher Vorgänge doch als ein Unglück: Man hätte die theologische Fragestellung dieses Mannes nur gefürchtet, statt sie ernst zu nehmen, weshalb der Name Strauss das böse Gewissen der neueren Theologie geworden sei: «Dass man ihn nicht zum Theologieprofessor machte, sondern ihn selbstgerecht verbannte, das ist . . . schliesslich doch ein Skandal gewesen.» («Die protestantische Theologie im 19. Jahrhundert», Zollikon 1952, 515.)

Damit ist ein unaufhebbarer Konflikt aufgezeigt. Bei jenem «Skandal» nämlich ging es immerhin darum, die Universität in einer ausweglos gewordenen Situation am Leben zu erhalten. Und wenn E. Gagliardi (s. u.) bemerkt, Zürichs Auseinandersetzung mit Strauss bilde «kein Ruhmesblatt» der Kantonsgeschichte, so kennzeichnet er damit nur, ähnlich wie K. Barth, die Grenzen, die einem vom demokratischen Willen abhängigen Staatswesen gesetzt sind. Und doch hat auch K. Barth recht, wenn er an dem unveräusserlichen Recht und der Pflicht der Wissenschaft festhält, ihre Fragen furchtlos zu stellen und über sie um der Wahrheit willen, ohne Rücksicht auf die vielleicht angstbesetzten Widerstände einer Volksmehrheit, nachzudenken.

Vielleicht hätte man heute aus diesem Konflikt etwas gelernt, wenn man sich auf allen Seiten vor jener Selbstgerechtigkeit hüten würde, die K. Barth an einigen Zürchern von damals – nur leider nicht auch an gewissen andern – kritisiert hat.

Die Darstellung beruht im wesentlichen auf der Festschrift zur Jahrhundertfeier (1933): «Die Universität Zürich 1833–1933 und ihre Vorläufer», bearbeitet von E. Gagliardi, H. Nabholz und J. Strohl, Zürich 1938. – Eine ausführliche Darstellung des Denkens von D. F. Strauss bietet H. Geisser in seiner Zürcher Antrittsvorlesung: «David Friedrich Strauss als verhindertes (Zürcher) Dogmatiker» (Zeitschrift für Theologie und Kirche 69 (1972) 214–258).

GERHARD HUBER

Bemerkungen zur Freiheit der Wissenschaft

Die *Wissenschaftsfreiheit* im allgemeinen umfasst die Freiheit der *Lehre* und jene der *Forschung*. Meine Überlegungen konzentrieren sich auf drei Hauptgesichtspunkte: Es soll erstens der Doppelcharakter der Wissenschaftsfreiheit als Individualrecht und institutionelle Notwendigkeit herausgestellt werden. Zweitens sind Inhalt und Grenzen der Forschungsfreiheit näher zu bestimmen. Schliesslich soll drittens das Moment der Verantwortung im Umgang mit der Wissenschaftsfreiheit diskutiert werden.

Wissenschaftsfreiheit: Individualrecht und institutionelle Notwendigkeit

Die Freiheit von Lehre und Forschung gehört zum ungeschriebenen Verfassungsrecht des Bundes. Die akademische Lehrfreiheit im besondern stellt eine spezifische Ausprägung des Rechts auf freie Meinungsäusserung dar. Von diesem Ansatz her ist die Wissenschaftsfreiheit als ein *subjektives Freiheitsrecht* charakterisiert, das bestimmte Personen, akademische Lehrer und Forscher, für sich beanspruchen können und in dessen Ausübung sie gegenüber Dritten, insbesondere gegen Eingriffe des Staates, geschützt sind.

Nun aber stellt die Wissenschaftsfreiheit nicht nur ein Individualrecht von Privilegierten dar, sondern sie hat vor allem auch den Sinn, das Funk-

tionieren der Hochschule als *staatlicher Anstalt im Dienst der Wahrheitsfindung* sicherzustellen. Indem der Staat die Wissenschaftler anstellt und ihnen eine Infrastruktur zur Verfügung hält, gewährt er ihnen zugleich die Freiheit, diese Tätigkeit unabhängig von ihm auszuüben. Die staatliche Kontrolle beschränkt sich auf die formell ordnungsgemäße Ausübung der übertragenen Pflichten. Insbesondere hat der Staat *keine Weisungsbefugnis* bezüglich dessen, was als wahr und methodisch richtig in Forschung und Lehre zu vertreten ist oder als falsch zu gelten hat. Diese institutionelle Garantie der wissenschaftlichen Unabhängigkeit der Dozenten vom Träger der Institution selbst ist nach einem freiheitlichen Verständnis von Wissenschaft und Staat für das Funktionieren der Wissenschaften und ihrer Institutionen unabdingbar.

Dies bedeutet freilich nicht, dass die wissenschaftliche Tätigkeit unkontrolliert von den einzelnen ausgeübt wird. Aber die *Kontrolle* ist nicht Sache des Staates oder der Kirche oder von Parteien, sondern der Wissenschaftler selbst, ihrer «scientific community». Durch die Publikation seiner Resultate setzt sich der Forscher der Kritik durch die Fachgenossen aus. Und bezüglich der Lehre besteht eine Kontrolle durch die Fachgenossen an der Universität selbst, freilich nur in der Hierarchie von oben nach unten und soweit Beförderungsmechanismen wirksam sind. Eine gewisse Kritik der Lehrtätigkeit kann auch durch die Studierenden ausgeübt werden; sie ist allerdings nur wirksam, soweit nicht nur Lehrfreiheit, sondern auch Lernfreiheit besteht.

Wissenschaftliche Forschung soll als Wahrheitssuche nur im Prozess dieser Wahrheitssuche selbst ihre inhaltliche Kontrolle erfahren: darin besteht die *Autonomie* der Wissenschaft, die sich keiner andern Instanz unterstellt. Für die Autonomie haben nicht nur die einzelnen Wissenschaftler einzutreten, sondern auch die Universität als Institution, weil sie an ihr die Bedingung ihrer eigenen Funktionsfähigkeit hat.

Inhalt und Grenzen der Forschungsfreiheit

Wir wollen nun unsere Überlegungen auf die Forschungsfreiheit konzentrieren. Ihr näherer Inhalt ist dadurch bestimmt, dass sie sich grundsätzlich auf beides, auf *Gegenstand* und *Methode* der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin bezieht. Der Forscher ist frei in der Wahl seines Gegenstandes und in der Wahl der Methoden, mit denen er sein Problem zu lösen versucht. Niemand kann und niemand darf ihm vorschreiben, was er erforschen soll und wie er dabei zu verfahren hat.

Aber der Forscher bewegt sich nicht in einem Vakuum. Seine Tätigkeit ist *institutionell eingebettet* in eine Hochschule bestimmter Prägung und

– wichtiger noch – in die geschichtliche Situation seiner Disziplin, welche die konkrete Forschungslage bestimmt. In den überaus komplexen sozialen Prozess der Forschung bringt der einzelne seine bestimmten Interessen und Fähigkeiten, seine so oder anders ausgebildeten Auffassungs- und Verhaltensweisen mit, auch die grössere oder geringere Kraft, in den schon im Gang befindlichen Forschungsprozess bestimmend einzugreifen. Freiheit bedeutet darum konkret, dass der Forscher sich innerhalb einer bestimmten Forschungssituation seiner Disziplin und im Rahmen der Institution, an der er tätig ist, die einzelnen Forschungsaufgaben selber stellen und die Verfahren zu ihrer Lösung innerhalb des hier und jetzt überhaupt Möglichen selber bestimmen kann.

Das Ausmass dieser konkreten Freiheit ist höchst unterschiedlich je nach Disziplin und je nach hierarchischer Stellung innerhalb der wissenschaftlichen Institution. Bei einer *Disziplin* wie der Hochenergiephysik ist die Forschungsaktivität von umfangreichen Forschungsgruppen getragen, die über eine gewaltige materielle Infrastruktur verfügen müssen und dem einzelnen nur geringe Bewegungsfreiheit lassen – während etwa der Gräzist lediglich einer Bibliothek bedarf, die das Wissen der Gesamtdisziplin zur Verfügung hält, und sich auf dieser Grundlage in seiner Arbeit frei bewegen kann. Enorme Unterschiede ergeben sich auch aus der *hierarchischen Stellung*: der Direktor eines Forschungsinstituts kann dessen Tätigkeit in hohem Masse selber bestimmen, während sein wissenschaftlicher Mitarbeiter froh sein muss, an einem laufenden Forschungsprogramm mitwirken zu können. Für die nachwachsenden Kräfte besteht der grösste Freiheitspielraum in jenen Disziplinen, wo die Forschung noch wesentlich von Einzelpersonen getragen wird und deshalb mit einem geringen Institutionalisierungsgrad und bescheidener Infrastruktur auszukommen ist.

Jede Ausübung von Rechten, insbesondere die von Freiheitsrechten, stösst notwendig auf *Grenzen*. Eine tatsächliche Grenze der Forschungsfreiheit – oder eigentlich mehr eine Vorbedingung – ist die *Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Institution mit dem Auftrag zur Forschung*. Nicht jeder, der möchte, kann forschen und dafür Freiheit beanspruchen, sondern nur wer den Status eines Professors und begrenzt vielleicht eines Privatdozenten erlangt hat. Die Tätigkeit in einer nichtuniversitären staatlichen Forschungsanstalt etwa begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf individuelle Forschungsfreiheit.

Aber auch für den freien Grundlagenforscher an einer Universität gibt es eine wesentliche faktische Grenze für die Ausübung seiner Freiheit: nämlich die *Knappheit der Mittel*, die der Staat für Forschungszwecke zur Verfügung stellen kann und will, samt all den vielfältigen Folgen dieser Knappheit. Die subjektiv erlebten Forschungsbedürfnisse sind immer viel

umfangreicher als die Mittel, die zur Durchführung verfügbar sind. Dies gilt besonders heute, da der Staat nicht Schritt zu halten vermag mit dem Wachsen der an und für sich legitimen Forschungsbedürfnisse. Die nur beschränkt vorhandenen Mittel müssen verteilt werden. Dazu ist eine *Forschungspolitik* notwendig, welche Prioritäten und Kriterien für die Verteilung setzt. Und für all dies sind Organe und Gremien nötig, die entscheiden. Die Forschungsfreiheit gibt dem einzelnen Forscher keinen Anspruch auf die Zuteilung der von ihm für nötig erachteten Mittel. Über eine Minimaldotierung hinaus, die Gehalt, Assistenten und Institutskredit umfassen kann, ist der Konkurrenzkampf unter den Wissenschaftlern um zusätzliche Mittel entscheidend für den faktischen Handlungsspielraum des einzelnen. Wesentliche Faktoren, die den Rahmen dieses wissenschaftlichen Konkurrenzkampfes und seine Ergebnisse bestimmen, sind neben den finanzpolitischen Tendenzen, die sich im Staatswesen durchsetzen, das allgemeine politische Klima bezüglich Wissenschaft und Bildung und im besonderen das öffentliche Ansehen, das die einzelne Disziplin genießt, und dieses hängt nicht nur vom vermuteten Nutzen, sondern auch von den vermeintlichen oder wirklichen politischen Affinitäten ab. Wem es um die Ausweitung der Forschungsfreiheit zu tun ist, der sollte auch diese Faktoren ernstlich bedenken.

Es wäre unredlich, bei einer Diskussion der faktischen Grenzen der Forschungsfreiheit nicht auch zu fragen, ob und wieweit die *politische Einstellung* des Forschers eine solche Grenze darstellt. Historische Beispiele, wie etwa der Zürcher Handel um David Friedrich Strauss, zeigen mit aller wünschbaren Deutlichkeit, dass Wissenschaft und Politik untrennbar ineinander verwoben sind. Dies gilt auch heute für den einzelnen Forscher. Zwar sind wissenschaftliche Forschung und politische Aktivität zwei durchaus verschiedene Dinge. Aber es besteht auch zwischen der wissenschaftlichen Tätigkeit und der politischen Einstellung des Forschers ein Zusammenhang, der sich nicht auflösen und schon gar nicht säuberlich trennen läßt. Ganz offensichtlich gilt dies in jenen Disziplinen, die mit der konkreten Wirklichkeit des Menschen zu tun haben: in den Geistes- und Sozialwissenschaften. Was wir wissenschaftliche Objektivität nennen, ist stets in der Subjektivität des Menschen verankert, und die Vergegenständlichung der primären Wirklichkeit, die zur Objektivität im wissenschaftlichen Sinn führt, ist in den verschiedenen Disziplinen nur in unterschiedlichem Grade möglich – mehr etwa in der Physik, weniger in der Soziologie.

Das Politische kann also für den einzelnen durchaus zu einer faktischen Grenze seiner Forschungsfreiheit werden, und zwar um so eher, je mehr die politische Einstellung von der durchschnittlichen oder typischen Hal-

tung, wie sie in der Öffentlichkeit und insbesondere in der Professorenschaft besteht, sich entfernt. Es ist kein Geheimnis, dass bei *Berufungsentscheiden* auch politische Aspekte mitberücksichtigt und mehr oder weniger offen diskutiert werden, wenn starke Abweichungen vom Typischen und Durchschnittlichen als möglich erscheinen. Doch wäre es unangemessen, deswegen von einem Berufsverbot zu sprechen: dergleichen gehört zum Berufsrisiko des Akademikers an der Universität. Und es wäre auch eine völlige Verkennung der gesellschaftlichen Realität, wenn man vom Staat fordern wollte, diese Schranken ganz zu beseitigen. Wer durch sein politisches Bekenntnis oder seine politische Haltung den Rahmen des freiheitlichen Rechtsstaates durchbricht und nicht bereit ist, die Gültigkeit demokratischer Mehrheitsentscheide anzuerkennen, oder wer gar auf die Zerstörung der Grundlagen des bestehenden Staates abzielt, anstatt sich um seine Reform zu bemühen, der kann nicht erwarten, von diesem Staat in wichtige wissenschaftliche Positionen berufen zu werden. Dies kann man sinnvollerweise nicht bestreiten, so schwierig die Abgrenzung im strittigen Einzelfalle sein mag. Wir sollten uns aber für eine *tolerante* Handhabung dieses Prinzips einsetzen und für die Begünstigung eines *Meinungspluralismus* noch über das bisher erreichte Mass hinaus, damit die faktische Grenze der Forschungsfreiheit, die im Politischen liegt, möglichst weit hinausgesetzt wird und auch nichtkonforme Auffassungen in der Wissenschaft zum Zuge kommen. Dies wird freilich nur möglich sein, wenn von allen Beteiligten die Verantwortung in der Ausübung der Wissenschaftsfreiheit anerkannt wird.

Neben den genannten faktischen gibt es *normative Grenzen* der Forschungsfreiheit. Sie sind teils rechtlicher Art (wie der Schutz von Leben und Gesundheit anderer Menschen), teils ethischer Natur (wie die Rücksicht auf die persönliche Integrität, wo der Mensch selbst zum Forschungsobjekt wird), teils entspringen sie forschungspolitischen Anforderungen (so die Verhinderung qualitativ ungenügender Forschung). Leider fehlt hier der Raum für eine nähere Erörterung.

Verantwortung

Die wissenschaftliche Freiheitssphäre, die nach dem Gesagten sich sehr weit erstreckt, muss vom einzelnen in verantwortlicher Weise ausgefüllt werden. Was wir Verantwortung nennen, qualifiziert die Art, wie wir unsere Freiheit ausüben. *Verantwortlich handeln* heisst so handeln, dass ich dafür einstehen kann auch bezüglich der Folgen, die mein Tun in der Welt hat. Was bedeutet das für die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit?

Zunächst ist der Wissenschaftler dafür verantwortlich, dass er in seinem Tun die *mögliche Objektivität* gewinnt. Wiewohl wissenschaftliche Objektivität eine relative Sache ist und in unterschiedlichem Grad durch den politischen Kontext mitbestimmt wird, bleibt ein prinzipieller Unterschied zwischen objektivem wissenschaftlichem Wissen und politischer Überzeugung. Der Unterschied ist daran sichtbar, dass wissenschaftliche Gewissheit grundsätzlich hypothetischen Charakter hat: sie besteht in Abhängigkeit von der jeweiligen Theorie und dem empirischen Material, ist stets vorläufig und ständiger Revision unterworfen. Dagegen haben politische Überzeugungen jene Unbedingtheit, die zum entschiedenen Handeln nötig ist. Nach vollzogener Handlung, die die Situation verändert, unterliegt aber auch die Überzeugung der erneuten Überprüfung und allfälligen Revision. Verantwortliche Ausübung der Wissenschaftsfreiheit hat in erster Linie einzustehen für die Sicherung der erreichbaren Objektivität des wissenschaftlichen Erkennens. Die Resultate der Forschung müssen im Gegenzug zur eigenen politischen Voreingenommenheit auf ihre Stichhaltigkeit hin geprüft und der Kritik durch andere ausgesetzt werden. Nur solche allseitige kritische Abwägung kann zum erreichbaren Höchstmass an Objektivität führen. Parteilichkeit muss im Forschungsprozess nach Möglichkeit überwunden werden.

Zur verantwortlichen Ausübung der Wissenschaftsfreiheit gehört sodann, dass ich zwischen *wissenschaftlicher Tätigkeit* und *politischer Aktivität* stets *unterscheide*. Überzeugungen, zumal politische, sind nicht wissenschaftlich begründbar, und für politische Ingredienzien einer wissenschaftlichen Aussage kann nicht die Autorität der Wissenschaft beansprucht werden. Darum darf das politische Element, das in manche wissenschaftliche Aussage eingeht, nicht als wissenschaftliches kaschiert, sondern es muss als politisches herausgestellt und damit auch der politischen Diskussion ausgesetzt werden. Die Universität ist in Lehre und Forschung der Ort der wissenschaftlichen Auseinandersetzung, nicht der politischen Propaganda, schon gar nicht einer wissenschaftlich verbrämten. Und für politische Aktivitäten innerhalb und ausserhalb der Universität kann die Forschungsfreiheit grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden, wohl aber die politische Betätigungsfreiheit, die ein demokratisches Grundrecht ist.

Ein drittes Element verantwortlicher Handhabung der Wissenschaftsfreiheit ist schliesslich die *kritische Loyalität* gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat und seiner Universität. Aus der institutionellen Einbettung der Lehr- und Forschungsfreiheit ergibt sich für den Wissenschaftler eine Loyalitätspflicht gegenüber seiner Hochschule und dem Staat als deren Träger. Loyalität meint allgemein ein grundlegendes, das eigene

Verhalten bestimmendes Einverständnis mit den Prinzipien einer sozialen Institution, der man zugehört. Im Falle der Hochschule also Einverständnis mit den Prinzipien der freien wissenschaftlichen Forschung. Und gegenüber dem Staat Einverständnis mit den demokratisch-rechtsstaatlichen Grundsätzen, nicht aber notwendig Einverständnis mit der vorherrschenden politischen Richtung. Dieses loyale Einverständnis muss aber zugleich kritisch sein: es darf nicht bloss die Bestätigung des Bestehenden meinen, sondern muss von vornherein auch eine Reformintention dort einschließen, wo die Hochschule ihren eigenen Prinzipien noch nicht genügt oder den gewandelten Verhältnissen nicht mehr gerecht zu werden vermag. Kurz, zur kritischen Loyalität gehört aktive Bereitschaft zu den nötigen Reformen in Hochschule und Staatswesen.

Wenn wir uns im Namen eines freiheitlichen Wissenschaftsverständnisses gegen Massnahmen der Repräsentanten des Staates oder akademischer Institutionen wenden, dann würde diese kritische Loyalität es verhindern, dass wir damit auch die *moralischen und politischen Fundamente* untergraben, auf denen die Institutionen stehen und ohne die jene Reformen, die wir wollen, gar nicht mehr möglich wären.

HERMANN LÜBBE

Wissenschaft und Politik

Universitäten und Hochschulen existieren nicht aus eigenem Recht, und sie existieren bei uns auch nicht aus eigenen Mitteln. Entsprechend sind sie von einem politischen Willen abhängig, der sie in ihren Rechten konstituiert, der ihnen die benötigten Mittel zuweist und der das alles tut, indem er die Leistungen der Universitäten und Hochschulen, die sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erbringen, schätzt und diese Leistungen in ihrem Sinn und in ihrer Nötigkeit öffentlich anerkennt.

Eben diese öffentliche Anerkennung, so scheint es, erleidet gegenwärtig einen Schwund an kultureller und politischer Selbstverständlichkeit. Wieso? Einige der Gründe für diesen Vorgang liegen zutage. Zunächst: Die Aufwendungen für die Wissenschaft sind in den letzten zwanzig Jahren überall in den hochentwickelten Industriestaaten disproportional im Verhältnis zum sonstigen Anstieg der öffentlichen Haushalte gestiegen, und entspre-

chend stieg auch der Relevanzkontrolldruck, unter den die Einrichtungen der Wissenschaft geraten mussten. Sodann: In vielen Wissenschaftsbereichen verschlechtert sich derzeit die Relation von Mittelaufwand und Wissenszuwachs; auch das Wissenschaftssystem scheint in seiner Expansion somit einen Grenznutzen zu haben, und man beginnt, sich auf diesen Bestand öffentlich einzustellen.

Sublimier und zugleich tiefreichender verändert sich gegenwärtig unsere Einstellung zur Wissenschaft unter dem Eindruck dessen, was wir in wohlbestimmter Hinsicht als fortschreitenden kulturellen Bedeutsamkeitsverlust der Wissenschaft beschreiben können. Die Wissenschaften und ihre Einrichtungen sind nicht mehr die Instanz, an die sich unsere Zivilisationsgenossenschaft in der Erwartung wendete, durch sie in lebenssinntragende oder lebenssinnsichernde Weltbilder eingewiesen zu werden. Im kulturhistorischen Exempel heisst das: es ist schlechterdings unvorstellbar geworden, über Universitätsneubauten könnte heute noch, wie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Inschrift angebracht werden: «Die Wahrheit wird euch frei machen.» Die Wissenschaft hat, sozusagen, ihre Tempelfähigkeit verloren, und die zitierte wissenschaftskulturelle Transformation des Johannesevangeliums kennzeichnet eine Epoche der Wissenschaftsgeschichte, die definitiv hinter uns liegt. Es ist nicht etwa folgenlose Wissenschaftsphilosophie, deren Veränderungen wir an solchen Vorgängen ablesen können. Der angedeutete fortschreitende kulturelle Bedeutsamkeitsverlust der Wissenschaften schlägt sich wissenschaftspolitisch handfest nieder. Man kann das an den Argumenten ablesen, mit denen selbst unsere Grundlagenforscher heute wissenschaftspolitisch ihre Mittel einwerben. Der nobelpreisgekrönte Übergang von einem älteren zu einem neueren Quark-Modell in der Kernphysik ist als Fortschritt in der Erkenntnis einer kulturell relevanten Wahrheit öffentlich schlechterdings nicht mehr darstellbar, das heisst: es lässt sich nicht mehr sagen, welchen Unterschied es eigentlich kulturell ausmacht, was wir hier bereits wissen oder noch nicht wissen. Genau auf diese Lage stellt sich wissenschaftspolitisch nun eben auch der Grundlagenforscher ein und argumentiert nicht mehr mit dem kulturell autarken Sinn der Erforschung der Wahrheit in bezug auf das, was insoweit der Fall ist; vielmehr pflegt er pragmatisch, übrigens zu Recht, mit der Unabdingbarkeit gerade auch der Grundlagenforschung für die Erhaltung und Steigerung der Nutzbarkeit der wissenschaftlichen Forschung zu argumentieren. Es ist überaus unwahrscheinlich, dass diese inzwischen längst erreichte Dominanz des Relevanzprinzips über das Prinzip der Curiositas in der öffentlichen Rechtfertigung der Wissenschaft sich auf das Verhältnis der kulturellen und politischen Öffentlichkeit zu den Einrichtungen der Wissenschaft nicht auswirken sollte.

Zum Geltungs- und Ansehensverlust der akademischen Öffentlichkeit in der politischen Öffentlichkeit hat schliesslich die neuerliche Politisierung des Campus beigetragen. Ich spreche mit Absicht von einer Politisierung des Campus, um den Blick von Zürich, wo wir ja Hochschulen des klassischen Campus-Modells nicht haben, abzulenken und an die Verhältnisse in den USA zu erinnern, wo Mitte der sechziger Jahre diese Politisierung des Campus zuerst wieder beobachtet wurde, bis sie dann auch auf Europa und Japan übergreif. Unbeschadet der politischen Inhalte, die dabei vom Vietnam-Krieg bis zur Intellektuellen-Faszination durch das maoistische China eine Rolle spielten, halte ich übrigens diese Campus-Politisierung nicht für ein originär politisches, vielmehr für ein sozialpathologisches Phänomen, in welchem sich Tendenzen zunehmender emotionaler Selbstdistanzierung unserer Zivilisation von sich wie in einem Vergrösserungsglas spiegeln. So oder so: Immer dann, wenn sich die Beziehungen zwischen politischer und akademischer Öffentlichkeit verschlechtern, wird das Verhältnis von Wissenschaft und Politik, von Hochschule und Bürgerschaft zu einem öffentlichen Thema. Die mir selbst sich aufdrängenden Bemerkungen zum Verhältnis von Politik und Hochschule möchte ich in sechs kleine Absätze zusammenfassen.

1. Hochschulen und Universitäten sind bekanntlich Einrichtungen, von denen, unter anderem, auch ein Beitrag zur staatsbürgerlichen Ausbildung erwartet wird. Auch in unserem universitären Vorlesungsverzeichnis ist eine Veranstaltungsreihe ausgewiesen, durch die die Universität dieser Erwartung zu entsprechen bemüht ist. Den guten Sinn, den das hat oder haben könnte, vermag man aber nur dann richtig einzuschätzen, wenn man sich klar macht, dass Universitäten und Hochschulen für Erweckung und Festigung von Bürgersinn und Bürgerkompetenz keine besonders begünstigten Orte sind. Insbesondere wäre es unangemessen, ja lebensfremd, zu erwarten, dass wir durch Teilnahme am Leben der Wissenschaft unsere politische Urteilskraft zu stärken vermöchten. Urteilskraft – ein traditionsreicher Begriff zur Auszeichnung unserer Praxisfähigkeit – bildet sich vorzugsweise in Lebenslagen der Betroffenheit und Verantwortlichkeit für die realen Konsequenzen unserer Entscheidungen und Handlungen heraus. Ersichtlich sind, in Relation zu solchen Lebenslagen, Hochschulen, jedenfalls in der Mehrzahl ihrer Fachbereiche, eher lebenserfahrungsverdünnte Räume. Sie sind es zwangsläufig deswegen, weil die Handlungskreise in der Wissenschaftspraxis regelmässig in Beantwortung der Frage enden, was der Fall sei. In sonstiger Praxis und in der politischen Praxis zumal enden aber unsere Handlungskreise in Beantwortung der Frage, was zu tun sei. Allein schon in der Struktur ihrer Temporalität ist die Bemühung um die Beant-

wortung der einen Frage von der Bemühung um die Beantwortung der anderen Frage sehr verschieden – gemäss dem Topos «Ars longa, vita brevis», und entsprechend verschieden sind auch die Persönlichkeitsprägungen, die wir erleiden, wenn wir uns professionell der einen oder der anderen Bemühung widmen. Diese Verschiedenheiten sind unübersehbar, und in common-sense-stabilisierten politischen Kulturen wird daher auch nicht angenommen, dass akademische Qualifikationen, professorale wie studentische, mit politischer Qualifikation in auffälliger Weise hoch korrelierten.

2. Die Hochschulen und Universitäten wären daher schlecht beraten, wenn sie in der Absicht, vor Bürgerschaft und Öffentlichkeit ihre politische Relevanz zu demonstrieren, vorzugsweise auf jene Potentiale politisch engagierter Kritik verwiesen, die im Intellektuellen-Milieu akademischer Öffentlichkeiten in der Tat regelmässig aus erläuterungsunbedürftigen Gründen angereichert zu sein pflegen. Allerdings – das ist wahr – ist politisch engagierte Kritik ein unabdingbares Element jeder freien politischen Öffentlichkeit. Weil aber Kritik in freien politischen Öffentlichkeiten im Regelfall wenig kostet, ja, nicht selten in Gestalt von Publizitätsprämien sogar noch etwas einbringt, besteht ein Grund für ihre spezielle politisch-moralische Wertschätzung eigentlich nicht. Erst unter Bedingungen etablierter Unfreiheit kehrt sich das um. Alsdann ist es nämlich der kostenträchtige Widerstand, der dem Kritiker als Probe auf den politisch-moralischen Wert seiner Kritik abverlangt ist. Und nun ist es nach aller historischen Erfahrung so, dass in den grossen Ausnahmelagen fälliger politischer Widerstandsleistungen die akademische Intelligenz im Verhältnis zur übrigen Bürgerschaft durch keinerlei Vorzüge auffällig geworden ist. Es wäre übrigens auch unbillig, etwas anderes zu erwarten, und es kommt für die Angehörigen akademischer Kommunitäten insofern nur darauf an, Selbsttäuschungen zu vermeiden. Man begreift diese Zusammenhänge, wenn man sich klar macht, was allein Menschen im politischen Sinne widerstandsfähig macht. Es ist ihre Identifikation mit zustimmungsfähigen Lebensverhältnissen und Lebensorientierungen, die, wenn sie angegriffen sind, als verteidigungswert erfahren werden. Akademisch trainierte Reflexionskompetenz hingegen hat insoweit nur marginale Bedeutung. Ihre politische Regelwirkung ist eher die der Zeitgeistverstärkung. Für diese harte These lassen sich übrigens auch quantifizierte Beweise aus der politischen Geschichte akademischer Kommunitäten erbringen.

3. Entsprechend diesen ein wenig zu prinzipiell und daher auch etwas zu ernst geratenen Überlegungen möchte ich jetzt die Beiträge zur Stär-

kung unserer Bürgerkompetenz, die wir uns von der Teilnahme am Leben der Wissenschaft tatsächlich erhoffen dürfen, restriktiv interpretieren. Diese Beiträge sind: Fachzuständigkeit einerseits und das, was ich Begründungsmoral nennen möchte, andererseits. In den Lebenswelten unserer hochdifferenzierten Zivilisation sind wir wie nie zuvor auf Vertrauen in die Fachzuständigkeit anderer angewiesen, und dass unsere akademische Ausbildungseinrichtungen solche Fachzuständigkeit verlässlich vermitteln – das ist es, was diesen Einrichtungen gegenüber die politische Öffentlichkeit unverändert in erster Linie erwartet. Gegenüber dieser Erwartung hat sich aber, wie wir uns erinnern, die Kritik am sogenannten akademischen Fachidiotismus erhoben, und es ist wahr: der Fachidiot ist kein Ideal. Aber der Fachmann ist es. Wahr ist auch, dass es niemals genügt, ein blosser Fachmann zu sein. Aber es ist eben nicht wahr, dass unsere Hochschulen Einrichtungen wären, von denen wir in bevorzugter Weise die Vermittlung dessen erwarten dürften, worauf wir politisch über Fachzuständigkeiten hinaus auch noch angewiesen sind. Aber die von mir so genannte Begründungsmoral – sie ist, immerhin, ein spezieller zusätzlicher Beitrag, den unsere akademische Kultur zur politischen leistet. Worum handelt es sich?

Begründungsmoral – das ist der entwickelte Sinn für die Begründungslasten, die übernimmt, wer common-sense-transzendente Behauptungen riskiert. Es ist genau dieser Sinn, der sich durch Teilnahme am Leben der Wissenschaftspraxis schärft, und dieser Sinn ist evidenterweise auch ein politischer Faktor, nämlich als Medium der Ideologiezersetzung. Genau das ist übrigens der Grund, warum die positive wissenschaftliche Intelligenz für ideologisch formierte totalitäre Systeme stets intolerabel gewesen ist. Die hier sogenannte «positive» wissenschaftliche Intelligenz soll dabei dadurch definiert sein, dass sie, ideologieresistent, die Zuständigkeit des behauptenden Verstandes an die Grenzen des methodisch Vertretbaren bindet.

4. Fachzuständigkeit und Begründungsmoral – das ist natürlich, wie schon gesagt, eine restriktive Auflistung dessen, was die akademische Kultur zur politischen beiträgt. Aber was immer darüber hinaus sonst noch zu sagen wäre – keinesfalls können wir von den Wissenschaften politische Zielvorgaben oder sinnverbürgende politische Geschichts- oder Weltbilder erwarten. Es gibt die Wissenschaft nicht und auch keine kritische Theorie, die, im Unterschied zu sogenannter traditioneller wissenschaftlicher Theorie, politische Verbindlichkeiten zu stiften vermöchte. Wer als akademischer Bürger Erwartungen dieser Art an die Wissenschaften heranträgt, überfordert nicht nur mit Zerrüttungswirkungen diese, sondern schädigt

zugleich die Liberalität einer freien politischen Lebensordnung. Um diesen elementaren Zusammenhang zu erkennen, genügt es, sich an einem alten Bilde zu orientieren, das uns einen Bereich allgemeiner menschlicher und bürgerlicher Urteilszuständigkeit vor Augen rückt, der auch und gerade in der Politik durch Ansprüche einer wissenschaftlich-theoretisch qualifizierten Meinung gar nicht einschränkungs-fähig ist. Es handelt sich um das Bild des Schuhmachers, dem wir Laien in der Kunst des Schuhemachens allerdings nichts vormachen können. Aber ob der Schuh uns drückt – das ist die Frage einer unübertragbaren Urteilszuständigkeit, die an die Beherrschung elaborierter Codes nicht gebunden ist. – Ich füge noch hinzu, dass in dieses Urteil über die Unzuständigkeit der Wissenschaften für politische Zielvorgaben und politisch verbindliche Sinnstiftungsakte auch die sogenannten Geisteswissenschaften uneingeschränkt einzuschliessen sind. Mit Sinn, auch mit dem Lebenssinn unserer jeweiligen politischen Kultur, haben es die Geisteswissenschaften und die historischen Geisteswissenschaften zumal tatsächlich zu tun. Aber es wäre ersichtlich eine befremdliche Vorstellung, dass sie diesen Sinn konstituierten; sie vergegenwärtigen ihn bestenfalls. Gewiss sind wir auf solche Vergegenwärtigung, in letzter Instanz auch politisch, um so mehr kompensatorisch angewiesen, je rascher in einer dynamischen Zivilisation orientierungsstabilisierende Traditionen veralten und die Menge der kulturellen Selbstverständlichkeiten abnimmt. Aber die Transformation von geisteswissenschaftlich vermittelter Bildung in politische Urteils- und Entscheidungsdispositionen ist schlechterdings nicht mehr ein Vorgang, der seinerseits noch einer wissenschaftlichen Kontrolle unterworfen sein dürfte oder auch nur zugänglich sein könnte.

5. Es ist wahr, dass heute in einer Menge wie niemals zuvor Wissenschaftler, Angehörige akademischer Kommunitäten, von den Instanzen politischer oder administrativer Entscheidungen als Beiräte in Anspruch genommen sind. Unsere Sozialwissenschaftler haben das längst gezählt und vermessen, und bei ihnen kann man nachlesen, welche Dimensionen das inzwischen angenommen hat. Aber aus diesem Bestand, der die Wissenschaften in der Tat politisch wie nie zuvor nachgefragt sein lässt, darf man einen scheinbar naheliegenden, den Wissenschaftlern schmeichelnden Schluss nicht ziehen. Es folgt aus dem in Erinnerung gebrachten Bestand einer sich quantitativ immer noch ausbreitenden institutionalisierten Politik- und Verwaltungsberatung seitens der Wissenschaft nicht, dass diese politischen und administrativen Dienstleistungen der Wissenschaft Medien wären, die den Zweck hätten, endlich Elemente wissenschaftlicher Rationalität in unser öffentliches Handeln einzubringen, die früher nicht darinnen gewesen wären. Man muss vielmehr den Vorgang mit umgekehrtem

Richtungssinn interpretieren. Wissenschaftliche Politik- und Verwaltungsberatung erfüllen die Funktion einer Prothese. Sie kompensieren Zuständigkeitsverluste des Comon-sense, der in einer sich dynamisch verändernden und dabei zugleich funktional ausdifferenzierenden Gesellschaft zwangsläufig eintritt. Die Regierung, die heute ein, sagen wir, wirklich brauchbares wissenschaftliches Gutachten zur Vorbereitung einer anstehenden politischen Entscheidung abgeliefert bekommt, erhält ja nicht nur etwas, das in früheren Zeiten einer Regierung nicht zur Verfügung stand. Sie erhält vor allem etwas, das eine frühere Regierung gar nicht brauchte. Die Wissenschaften kompensieren in Politik und Verwaltung heute dienstleistungshalber Erfahrungsverluste, die sich in unserer wissenschaftlichen Zivilisation ausbreiten und die insofern in letzter Instanz kulturelle Folgen zivilisatorisch umgesetzter Wissenschaft sind.

6. Das historisch beispiellose Mass der Inanspruchnahme der Wissenschaften durch die Instanzen der Politik und Verwaltung bedeutet für die Wissenschaftler natürlich auch zugleich eine Versuchung. Diese Versuchung erzeugt sich aus dem Interesse, das wir alle als Handelnde haben, in den Annahmen über die Wirklichkeit, von denen wir uns bei unseren Entscheidungen und Handlungen leiten liessen, recht zu behalten, um im Recht unserer Entscheidungen und Handlungen nicht desavouiert zu werden. Die wissenschaftliche Erkenntnispraxis erfordert aber gerade die intellektuelle Tugend der uneingeschränkten Belehrbarkeit durch den Widerspruch der Realität, und es gibt nur ein einziges, übrigens traditionsreiches Mittel zur Stärkung und Sicherung genau dieser Tugend. Dieses Mittel ist die strikte institutionelle Trennung der Verantwortlichkeit für praktische Entscheidungen einerseits und für wissenschaftliche Kontrolle handlungsbasierender Wirklichkeitsannahmen andererseits. Was die politische Öffentlichkeit anbelangt, so ist in allen liberalen Systemen vom gerichtlichen Gutachterwesen bis zur wissenschaftlichen Politik- und Verwaltungsberatung für diese institutionellen Trennungen stets gesorgt. Es kommt insoweit bloss darauf an, dass auch die wissenschaftlichen Institutionen ihre Befähigung zum Beruf der Wissenschaft nicht durch interne Politisierung verderben, dass also die institutionelle und verhaltenspraktische Distanz der wissenschaftlichen Öffentlichkeit gegenüber der politischen Öffentlichkeit auch künftig gewahrt bleibt.